

Interessengemeinschaft Wind e.V.
Sonnenhang 19
65326 Aarbergen

06.05.2014

email: info@ig-wind.de

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung III / Regionalplan Südhessen
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Stefan.Lilje@rpda.hessen.de

Stellungnahme zum Regionalplan Südhessen - Beteiligung der Öffentlichkeit
Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Text und Umweltbericht
sowie Flächensteckbriefe - Stand Dezember 2013

IGW-Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem vorliegenden Planungsentwurf haben wir uns intensiv auseinander gesetzt.
Insbesondere bezogen auf das potenzielle **Vorranggebiet Nr. 390 in Aarbergen**.

In den Planungsunterlagen liegen nach unserer Einschätzung einige Widersprüche vor, die wir aufzuzeigen werden, und **gegen die wir Einspruch einlegen**. Wir glauben viele Hinweise und Anregungen geben zu können um den Plan einer Revision zuzuführen.

Am Ergebnis ihrer sachlichen und objektiven Prüfung unserer Stellungnahme sind wir sehr interessiert. Deshalb bitten wir Sie, in der Beantwortung konkret auf die einzelnen von uns angesprochenen Punkte einzugehen.

Wir stehen auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Interessengemeinschaft Wind e.V.

Bernd Seel
1. Vorsitzender

Hans Schön
2. Vorsitzender

1. Schutz der Kulturlandschaften nicht genug beachtet: Historisch gewachsene Kulturlandschaften wie das Aartal (siehe Landesamt für Denkmalpflege) sind bei der Planung von Windkraft-Vorranggebieten nicht genug beachtet worden. Hier spielt das Landschaftsbild eine besondere Rolle. Vorranggebiete in diesen Landschaften sind auszuschließen und auch im Umfeld ist der Schutz von Panoramen, Sichtbeziehungen und Sichtachsen sicherzustellen.

2. Natur und Umwelt werden durch Windkraftvorranggebiete übermäßig in Anspruch genommen: Gerade naturnahe, ökologisch wertvolle Gebiete, sind im Entwurf des Regionalplans bevorzugt als Windkraft-Vorrangflächen vorgesehen. Die **Fläche Nr. 390** liegt inmitten eines ökologischen Verbundraumes. Hier verlaufen Wanderstraßen von Wildkatzen, Zugstraßen z.B. von Kranichen. Nach Beobachtungen des Jagdpächters sind relevante Arten nachgewiesen die eine große artenschutzrechtliche Bedeutung haben. Ihr Leben und ihr Lebensraum sind durch Abholzung, Errichtung u. Betrieb von Windkraftanlagen gefährdet. Hier gibt es offenbar einen Widerspruch zur Datengrundlage der Regionalplanung.

3. Kein Nachweis für ausreichendes Windpotential: Die Annahme von 2.000 Volllaststunden ist eine sehr optimistische Annahme und nutzt dennoch weniger als 25 % der Nennleistung der Anlage. Die Windkarten beruhen auf Schätzungen, nicht auf Messungen. Es liegen für die **Fläche Nr. 390** widersprüchliche Angaben vor zwischen TÜV Südhessen, Transferstelle Bingen und Flächennutzungsplanung VG Katzenelnbogen.

4. Bedrängungswirkung und Beeinträchtigung: Die bis zum 200m hohen industriellen Windkraftanlagen auf der exponierten Kuppenlage (**Fläche Nr. 390**) überragen das Siedlungsgebiet im Aartal in Aarbergen-Hausen um bis zum 400m. Diese Überhöhung aufgrund des natürlichen Geländeprofiles führt zu einer sich verstärkenden Bedrängungswirkung und erhöht die Stressfaktoren für den Menschen; aus Geräusch- und Lichtemissionen, Beunruhigung und Bedrängung aufgrund sich drehender Rotoren, der Anlagengröße und der Anlagenzahl bei Bündelung. Negative Auswirkungen durch Infraschall stehen im Raum.

5. Mindestabstand unzureichend: Die Abstandsregelung (1.000 m von Ortschaften) reicht bei den modernen großen Windkraftanlagen nicht aus, um die Menschen vor negativen Einwirkungen zu schützen. Die pauschale Festlegung auf eine feste Meterzahl wird der Tatsache nicht gerecht, dass die Windkraftanlagen immer größer werden. Da der Landesentwicklungsplan Höhenbegrenzung nicht erlaubt, ist der Mindestabstand auf die 10 bis 15-fache Anlagenhöhe flexibel festzusetzen. Diese Größenordnung würde die Wirk- und Dominanzzone eines Windparks besser abbilden und dem Schutzrecht der Menschen eher gerecht werden.

6. Lebens- und Wohnqualität: Mit dem Verlust des naturnahen Erholungsraumes und der nachhaltig, negativen optischen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes gehen bedeutende Qualitätsmerkmale verloren. Verbunden sein dürften damit erhebliche Vermögensverluste der Bürger vor Ort. Quasi Zwangsentziehung ohne Entschädigung.